

Kinder- und Jugendring Swisttal e. V.



Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für die Feriennaherholungen des Kinder- und Jugendring Swisttal e.V. (KJR)

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für die Feriennaherholungen des KJR.

Sie finden sinngemäß auch auf alle anderen Veranstaltungen und Projekte des KJR Anwendung.

2. Anmeldung

Die Anmeldung der Teilnehmerin/des Teilnehmers erfolgt schriftlich mit einem Formular des KJR. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch die Erziehungsberechtigte/den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Anmeldung ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Reisevertrags (im folgenden Vertrag genannt) mit dem KJR. Mit der schriftlichen Anmeldebestätigung durch den KJR kommt der Vertrag zustande. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

3. Leistungen

Die Leistung des KJR ergibt sich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit dem Wochenplan unter Maßgabe sämtlicher im Wochenplan enthaltenen oder bei der Anmeldeveranstaltung gemachten Hinweise und Erläuterungen. Verantwortlich für die Erbringung der Leistungen ist der KJR.

Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den KJR.

4. Bezahlung

Der Teilnehmerbeitrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Feriennaherholung zu bezahlen.

Ohne vollständige Bezahlung des Teilnehmerbeitrags besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Feriennaherholung.

5. Leistungsänderungen

Der KJR ist berechtigt, einzelne Leistungen der Feriennaherholung zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages sind möglich, wenn diese nach Vertragsschluss notwendig werden und der KJR sie nicht wider Treu und Glauben herbeiführt. Die Änderungen oder Abweichungen dürfen jedoch nicht erheblich sein und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Feriennaherholung beeinträchtigen.

Der KJR ist verpflichtet, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über eine zulässige Absage der Feriennaherholung bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. bei

höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten. Dieses Recht kann er binnen einer Woche nach Kenntniserhalt schriftlich bei uns geltend machen.

Entfällt bei der bereits laufenden Veranstaltung ein wesentlicher Teil der Leistung ohne dass die Veranstaltung beendet wird, haben die Teilnehmerinnen/Teilnehmer Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Teilnehmerbeitrags.

Vermittelt der KJR im Rahmen der Feriennaherholung Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für die Durchführung der Fremdleistungen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den KJR, Absage der Feriennaherholung

Der KJR kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Durchführung der Feriennaherholung ungeachtet einer Abmahnung des KJR nachhaltig stört oder wenn sie/er sich in solchen Maßen vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Kündigt der KJR, so behält er den Anspruch auf den Teilnehmerbeitrag; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

Die vom KJR eingesetzte Leitung der Feriennaherholung ist ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des KJR wahrzunehmen.

Der KJR kann bis zum 30. Tage vor Beginn der Feriennaherholung vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

7. Rücktritt durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Feriennaherholung vom Vertrag zurücktreten. Durch den Rücktritt verliert der KJR den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

Die/der Rücktretende hat jedoch folgende angemessene Entschädigung zu zahlen:

- Rücktritt bis 30 Tage vor Beginn der Feriennaherholung: 30% des Preises.
- Rücktritt bis 10 Tage vor Beginn der Feriennaherholung: 50% des Preises.
- Rücktritt bis zum Tage des Beginns der Feriennaherholung: 100 % des Preises.

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist berechtigt, eine/einen

Ersatzteilnehmerin/Ersatzteilnehmer zu stellen, die/der dann seinerseits in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt.

Der KJR kann der Teilnahme einer/eines Ersatzteilnehmerin/Ersatzteilnehmers nur widersprechen, wenn diese den Anforderungen des Teilnehmerkreises (z.B. Alter, Geschlecht) nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Rücktrittserklärungen und Änderungswünsche werden erst mit dem Tag wirksam, an dem sie beim KJR eingehen. Sie sollten im Interesse der Teilnehmerin/des Teilnehmers und aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen.

8. Beendigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Feriennaherholungsmaßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen oder Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der KJR als auch die Teilnehmerin/der Teilnehmer den Vertrag kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, verliert der KJR den Anspruch auf den vereinbarten Preis, kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Feriennaherholung noch zu erbringenden Leistungen eine nach § 651i BGB¹ zu bemessene Entschädigung verlangen.

9. Vertragsobliegenheiten

Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, hat die Teilnehmerin/der Teilnehmer nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Preises, der Kündigung und des Schadenersatzes, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer es nicht schuldhaft unterlässt, einen aufgetretenen Mangel der Reise dem KJR anzuzeigen.

Tritt ein Mangel auf, muss die Teilnehmerin/der Teilnehmer dem KJR eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach darf sie/er selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel den Vertrag kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom KJR verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse der Teilnehmerin/des Teilnehmers gerechtfertigt ist.

Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen.

Gewährleistungsansprüche hat die Teilnehmerin/der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Ende der Feriennaherholung gegenüber dem KJR geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend machen, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

Gewährleistungsansprüche verjähren am 31. Mai des Jahres, das dem Veranstaltungsjahr folgt.

10. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des KJR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den Zeitwert beschränkt, soweit a) ein Schaden der Teilnehmerin/des Teilnehmers vom KJR weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder b) soweit der KJR für einen der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11. Gesundheit

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer willigt ein, dass er sich zu Beginn der Feriennaherholung in gesundem Zustand und frei von ansteckenden Krankheiten / Befällen (insbesondere Läuse) befindet. Wird aufgrund einer Nichtberücksichtigung dieser Regelung eine medizinische Behandlung eines oder mehrerer Teilnehmer notwendig (z.B. Läusebehandlung) oder entstehen dem Träger dadurch ungeplante Mehrkosten, sieht der Träger sich gezwungen die entstandenen Kosten auf die erkrankten, bzw. „infizierten“ Teilnehmerinnen/Teilnehmer

¹ Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

umzulegen. Außerdem behält der KJR sich vor betroffene Kinder für die Zeit der Läusebehandlung nach Hause zu schicken.

12. Datenschutz

Durch die Anmeldung erklärt sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer mit der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten einverstanden. Die Daten werden zur Erfüllung und Unterstützung der Aufgaben innerhalb des KJR eingesetzt. Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

13. Bild- & Tonaufnahmen

Wir behalten uns vor, in unseren Feriennaherholungen Bild- & Tonaufnahmen anzufertigen. Die Bild- & Tonaufnahmen werden nur für eigene Zwecke (Homepage, Programmheft, etc.) verwendet. Mit der Anmeldung stimmt die Teilnehmerin/der Teilnehmer dieser Vorgehensweise zu.

14. Allgemeine Hinweise

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise verpflichtet, die ihm vom KJR in Form der Informationsbriefe vor Beginn der Feriennaherholung zugehen.

Die Mithilfe bei der Zubereitung von Mahlzeiten sowie bei Aufräum- und Reinigungstätigkeiten sind für alle Teilnehmerinnen/alle Teilnehmer verbindlicher Programmbestandteil.

Vertragliche Ansprüche der Teilnehmerin/des Teilnehmers verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Feriennaherholung nach dem Vertrag enden sollte. Hat die Teilnehmerin/der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der KJR die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche ist der Sitz des KJR.